# Modellflugclub Nauen e.V.

# **Flugordnung**

### 0. Grundlage

Basis der vorliegenden Flugordnung sind sämtliche Bestimmungen die bereits in der Aufstiegserlaubnis für den Betrieb von Flugmodellen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 LuftVO in Verbindung mit § 29 Abs.1 LuftVG vom 31.05.2010 für das Gelände in der Gemarkung Berge, Flur 4, Flurstück 6 (teilweise), genannt sind.

### 1. Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 1.2 Das Fluggelände des MFC Nauen e.V. darf nur von Mitgliedern betreten und genutzt werden. Das befahren des Fluggeländes mit Kraftfahrzeugen ist ausdrücklich untersagt. Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.
- 1.3 Die Benutzung des Fluggeländes durch Nichtmitglieder, Fremd- und Gastflieger ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand oder den jeweiligen Flugleiter vor Ort und nach Einweisung und unter Beachtung der Flugordnung gestattet.
- 1.4 Voraussetzung für die Benutzung des Fluggeländes ist das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckung für Personen- und Sachschäden. Diese Voraussetzung gilt grundsätzlich für alle Benutzer, unabhängig ob selbstversichernde Mitglieder, Nichtmitglieder, Fremd- oder Gastflieger.
- 1.5 Jedes Mitglied, Fremd- oder Gastflieger muss sich vor Aufnahme des Flugbetriebes in das ausliegende Flugbuch eintragen.

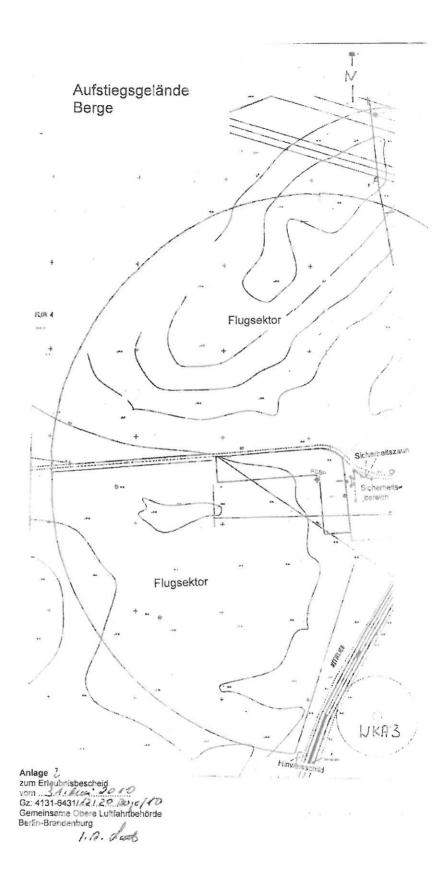
#### 2. Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 Auf dem Gelände dürfen Flugmodelle bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 25 kg betrieben werden.
- 2.2 Es dürfen grundsätzlich nur solche Flugmodelle und Fernsteueranlagen betrieben werden, die sich in technisch einwandfreien und flugsicheren Zustand befinden.
- 2.3 Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und jeglichen Hindernissen sein.

- 2.4 Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 2.5 Der gleichzeitige Flugbetrieb von mehr als 3 Modellen darf nur unter Aufsicht eines Flugleiters und dessen Zustimmung erfolgen.
- 2.6 Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Zunamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart der von ihnen betriebenen Modelle festzuhalten sind. Außerdem müssen besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigung von Sachen, Flurschäden und Beschwerden Dritter) aufgeführt werden.
- 2.7 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.
- 2.8 Unfälle mit Personen- oder schwere Sachschäden die im Zusammenhang mit der Ausübung des Flugbetriebes sind, sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung, dem Vorstand und innerhalb von 3 Tagen der Luftfahrtbehörde zu melden.
- 2.9 Bei Flugbetrieb ist ein Windrichtungsanzeiger aufzustellen.
- 2.10 Flugmodelle die durch Kolbenmotoren angetrieben werden dürfen einen Schallpegel von 82 db(A)/25 m nicht überschreiten. Erfolgt der Antrieb durch Turbinentriebwerke ist ein Schallpegel von max. 90 db(A)/25 m zulässig.

### 3. Flugsektor

- 3.1 Als Flugraum (Flugsektor) wird ausschließlich der in unterer Skizze dargestellte Bereich zugelassen. Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wegeabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.
- Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgeländes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.



#### 4. Technische Vorschriften

- 4.1 Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
- 4.2 Der Erlaubnisinhaber, MFC Nauen e.V., hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll ("Lärmpass") anzulegen. Siehe hierzu Anlage 3 zur Aufstiegserlaubnis.
- 4.3 Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- 4.4 Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO2-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.

#### 5. Betriebszeiten

5.1 Die Aufstiegszeit ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Abweichend hiervon gilt vom 15.02. bis 15.04. und vom 15.09. bis 15.11. jeden Jahres:

Start 1 Stunden nach Sonnenaufgang Ende 2 Stunden vor Sonnenuntergang.

Für Flugmodelle mit Kolbenmotoren bzw. Turbinentriebwerken gilt unter Einhaltung der oberen Auflagen eine Betriebszeit von:

Werktage:

06:00 - 22:00 Uhr

Sonn- und Feiertage:

07:00 - 22:00 Uhr

Nauen, 20.11.2013 Vorstand MFC Nauen e.V. c/o Detlef Kleindienst

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde

Berlin - Brandenburg

Mittelstraße 9

12529 Schönerfald

Auch OST 12.2013